

Beitrags- und Gebührenordnung des TC GRÜN-WEISS LUITPOLDPARK e.V. München

(in der Fassung vom 20.01.2025)

Präambel

Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Gemäß § 8 Nr. 4 der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen (§ 1) und der Vorstand über die weiteren Gebühren (§ 4) dieser Beitragsordnung.

§ 1 Jährliche Mitgliedsbeiträge und Umlagen

- (1) Entsprechend der Entscheidung der Mitgliederversammlung vom 14. März 2024 gelten ab dem 1. Januar 2025 folgende jährliche Mitgliedsbeiträge:

a. Erwachsene aktive Mitglieder	648 €
b. Auszubildene und Studenten bis 28 Jahre	290 €
c. Jugendliche bis 18 Jahre	210 €
d. Kinder bis 14 Jahre	115 €
e. Passive Mitglieder	140 €
- (2) Ein Vereinsbeitritt erfolgt grundsätzlich zum Beginn eines Geschäftsjahres. Erfolgt der Vereinsbeitritt in Ausnahmen nach dem 31. August des Jahres wird nur noch ein halber Jahresbeitrag erhoben.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt unabhängig vom Grund des Austritts (§ 10 der Satzung) keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
- (4) Umlagen können ausschließlich auf der Grundlage der Satzungsbestimmungen erhoben werden, insbesondere § 4 der Satzung.

§ 2 Beitragsaussetzung und Beitragsreduzierung

- (1) Folgende Mitglieder sind im Rahmen der Satzungsbestimmungen von der Pflicht zur Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge befreit:
 - a. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder;
 - b. Vorstandsmitglieder während der Jahre ihrer Vorstandstätigkeit;
 - c. Zur Förderung des Vereinszwecks kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern, die sich durch besondere Leistungen im Mannschaftstennis auszeichnen, einen reduzierten Mitgliedsbeitrag gewähren;
 - d. Solche Mitglieder die in der Regel gegen Entgelt für den Verein in Mannschaften spielen, aber ansonsten nicht am Vereinsleben teilnehmen.
- (2) In Fällen von Bedürftigkeit kann der Vorstand in Ausnahmefällen die jährlichen Mitgliedsbeiträge aussetzen oder reduzieren. Dies kann für maximal 2 Geschäftsjahre erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet, Beitragsaussetzungen und Beitragsreduzierungen für betroffene Mitglieder mindestens einmal pro Jahr auf ihre weitere Gültigkeit hin zu prüfen.

§ 3 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Entsprechend § 4 der Satzung verpflichten sich die Mitglieder, grundsätzlich am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Die festgesetzten Beiträge werden in der zweiten Januarhälfte des jeweiligen Jahres eingezogen. Die Mitglieder werden über den genauen Termin mindestens eine Woche im Voraus in Textform informiert und haben für eine ausreichende Kontendeckung zu sorgen.
- (2) In Ausnahmefällen kann weiterhin eine Rechnungsstellung und Zahlung per Banküberweisung erfolgen. Die Barzahlung von Beiträgen ist nicht zulässig.
- (3) Gegenüber säumigen Mitgliedern (bei denen der Lastschrifteinzug zum genannten Termin gescheitert ist oder die die Rechnung nicht zum Fälligkeitsdatum beglichen haben) ist der Vorstand berechtigt, Sanktionen gemäß § 12 Nr.3 der Satzung zu verhängen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften-, E-Mail- und Kontenänderungen umgehend in Textform mitzuteilen.

§ 4 Gebühren

- (1) Die einmalige Aufnahmegebühr für die Vereinsmitgliedschaft beträgt 150 Prozent des jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeitrages. Der Vorstand kann diese in Ausnahmefällen reduzieren.
- (2) Es werden folgende Gebühren für die Nutzung festgelegt:
 - a. Anmietung Umkleideschrank 30 € pro Jahr
 - b. Gästegebühr Sommer 15 € pro Gast und Buchung
 - c. Die Nutzungsgebühren für die Halle in der Wintersaison für Mitglieder und Nichtmitglieder werden vom Vorstand festgelegt und gesondert vor Beginn der Hallensaison bekannt gegeben.
- (3) Für Mahnungen gegenüber säumigen Mitgliedern können Mahngebühren von 2,50 € pro Mahnung erhoben werden.
- (4) Für die entstehenden Verwaltungsaufwendungen bei Mitgliedern, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird eine Gebühr von 2 % der jeweiligen jährlichen Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (5) Für die entstehenden Verwaltungsaufwendungen bei unberechtigter Rückgabe von Lastschriften und deren Nachverfolgung (z.B. wegen mangelnder Kontendeckung) wird eine pauschale Gebühr von 3 % des jeweiligen, ausstehenden Betrages berechnet, mindestens aber 5 €.
- (6) Die Gebühren nach Absatz (4) und (5) werden ab dem 1. Januar 2026 erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde durch den Vorstand des Vereins am 20.01.2025 beschlossen und tritt mit Bekanntmachung in Kraft.